

Begründung:

Um die pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, werden vor allem genügend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Dies setzt voraus, dass der Einstieg in die pflegeberufliche Bildung allen Interessentinnen und Interessenten offensteht und die Durchlässigkeit innerhalb der Bildungswege gewährleistet ist. Eine Grundlage dafür ist das am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Neben einer beruflichen Ausbildung in der Pflege wurde auch die Möglichkeit einer hochschulischen Pflegeausbildung geregelt. Das Pflegeberufegesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit zwei unterschiedliche staatlich anerkannte einjährige Ausbildungen in der Pflege geregelt. Dies sind die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie in der Altenpflegehilfe. Beide Ausbildungen unterscheiden sich sowohl von der Stundenzahl als auch von den Kompetenzen, die das unterschiedliche Berufsprofil im entsprechenden Versorgungsbereich der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege kennzeichnen. Dies bedeutet, dass sich die beiden einjährigen Ausbildungen hinsichtlich des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereichs in der Pflegepraxis unterscheiden. Bereits im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen wurde festgelegt, dass die Landesregierung die Assistenzausbildungen in der Pflege stärken und weiterentwickeln wird.

Die Verordnung schafft die Rahmenbedingungen für eine einheitliche einjährige staatlich anerkannte pflegerische Ausbildung als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent mit dem Ziel, dass motivierte und engagierte Absolventinnen und Absolventen in die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einsteigen und diese gegebenenfalls unter den festgelegten Voraussetzungen verkürzen können. Durch die generalistische Pflegefachassistentenausbildung ist sowohl die Durchlässigkeit in pflegeberufliche Bildungswege gewährleistet als auch in die unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereiche, der dreijährigen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann folgend. Aufgrund der einjährigen Ausbildungsdauer sind die Kompetenzen der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten insbesondere auf die

Unterstützung von Pflegefachpersonen bei der Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen aller Altersgruppen ausgerichtet. Pflegefachpersonen sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie alle weiteren dreijährigen staatlich anerkannten Berufe nach dem Pflegeberufegesetz.

Die Verordnung sieht vor, dass die Ausbildung auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss offensteht, wenn eine positive Eignungsprognose der Pflegeschule vorliegt. In Kooperation mit zertifizierten Einrichtungen haben Pflegeschulen die Möglichkeit interessierten Auszubildenden vor, nach oder ausbildungsintegriert den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses anzubieten. Falls dies ausbildungsintegriert stattfindet kann die Ausbildung auf bis zu 24 Monate in Teilzeit verlängert werden.

Die Verordnung regelt zudem, dass langjährige Helferinnen und Helfer in der Pflege unter festgelegten Voraussetzungen durch die Möglichkeit der Externenprüfung die staatliche Anerkennung als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent erhalten. Die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung steht denjenigen Auszubildenden offen, die die dreijährige Ausbildung abbrechen, jedoch mindestens ein Jahr an der Ausbildung teilgenommen haben, wobei sich die Verkürzung insbesondere an der Dauer der Teilnahme an der dreijährigen Ausbildung und an der bestandenen Zwischenprüfung orientieren soll. Diese Vorgehensweise besteht auch für Auszubildende, die die Abschlussprüfung der dreijährigen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz nicht bestanden haben.

Die generalistische Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten erfüllt damit auch die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (im Weiteren: ASMK/GMK Eckpunkte) (BAnz AT 17.02.2016 B3) sowie die damit verbundenen im Pflegeberufegesetz geforderten Mindeststandards. Gemäß § 12 Pflegeberufegesetz sind Ausbildungen, die diese Vorgaben erfüllen auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz anzurechnen.

Damit die Durchlässigkeit gewährleistet ist, orientiert sich die Verordnung an den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzbereiche und die Stundenverteilung der Anlage 1 Buchstabe A

sowie die Regelungen zu den Teilen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung. Handlungsleitend bleibt jedoch das Berufsprofil der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten. Die Verordnung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des pflegerischen Assistenzberufes sowie zur Sicherung von Fachkräften in der Pflege.

Die Festlegung der Bezirksregierungen als zuständige Behörde folgt den dreijährigen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Teil 1 Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

Zu § 1

Führen der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Pflegefachassistentin oder staatlich anerkannter Pflegefachassistent soll den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Pflegefachassistentinnen und der Pflegefachassistenten als staatlich anerkannte Ausbildung gegenüber einer Vielzahl von staatlich nicht geregelten Fort- und Weiterbildungen in der Pflegehilfe und Pflegeassistenz abgrenzen und zugleich vor Missbrauch schützen. Darüber hinaus soll die Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent, im Hinblick auf das Berufsprofil von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, das eigene davon abgegrenzte Berufsprofil mit dem entsprechenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich herausstellen. Grundlage dafür bildet das Ausbildungsziel gemäß § 3 dieser Verordnung sowie der Rahmenlehrplan in Anlage 1 Buchstabe A in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe B.

Zu § 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubniserteilung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

§ 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergibt. Diese Vorgabe, die bereits beim Zugang zur Ausbildung gegeben sein muss (§ 9 Absatz 1) kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten erforderlich ist, ohne Missverständnisse hinsichtlich einer eventuellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung hervorzurufen. Nicht das Fehlen einer

Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und erleichtert die entsprechende Beweisführung. Diese Voraussetzung, die bereits beim Zugang zur Ausbildung gegeben sein muss (§ 9 Absatz 1), kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfüllt, verweist die Vorschrift auf das in Anlage 4 vorgeschriebene Muster für die entsprechende Urkunde.

Zu Teil 2 Ausbildung

Zu § 3

Ausbildungsziel

Das Ausbildungsziel bildet, zusammen mit dem Rahmenlehrplan (Anlage 1 Buchstabe A), den grundlegenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich der staatlich anerkannten Pflegefachassistentin oder des staatlich anerkannten Pflegefachassistenten ab. Das Berufsprofil ist darauf ausgerichtet Pflegefachpersonen zu unterstützen, deren Anordnungen fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen sowie die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten. Pflegefachpersonen sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie alle weiteren dreijährigen staatlich anerkannten Berufe nach dem Pflegeberufgesetz.

Die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten betreuen und pflegen Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Grundlage hierfür ist die von der Pflegefachperson erstellte individuelle Pflegeplanung. Die enge Anbindung der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten an den Verantwortungs- und Aufgabenbereich einer Pflegefachperson wird sowohl durch den Zusatz „unter Aufsicht“ als auch durch die Begrenzung des Handelns im Rahmen einer von einer Pflegefachperson erstellten individuellen Pflegeplanung deutlich hervorgehoben.

Das Handeln der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten „unter Aufsicht“ ist nicht zwingend an die ständige direkte Anwesenheit einer Pflegefachperson gebunden. Allerdings ziehen Aufsicht und Aufsichtspflicht durch die Pflegefachperson im Falle von Aufsichtspflichtverletzungen zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich. Zur Verantwortung der Pflegefachperson gehört neben der Informationspflicht, die Überwachungspflicht sowie die Pflicht zum Eingreifen in Situationen, in denen Beaufsichtigte mit der Situation überfordert ist.

Auch aus pflegefachlicher Sicht hat die Regelung die Bedeutung, dass pflegeprozessorientiertes Arbeiten für die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten nur in den durch eine Pflegefachperson mit dreijähriger Ausbildung gesetzten Grenzen möglich ist. Der Pflegefachperson obliegen die nunmehr gemäß § 4 Pflegeberufegesetz geregelten vorbehaltenen Tätigkeiten, für den gesamten Pflegeprozess.

Dem Ausbildungsziel folgend, kann durch die Pflegefachperson der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten die Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in stabilen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung von Pflegefachpersonen zur eigenständigen Übernahme übertragen werden. Dies folgt damit den Vorgaben der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz (2019) und kennzeichnet die Anforderungen in den Handlungsanlässen für das erste Ausbildungsdrittel der dreijährigen Ausbildung. Die Handlungsanlässe der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten sind demnach insbesondere durch nachfolgende Kriterien gekennzeichnet:

- „Geringer Grad an Pflegebedürftigkeit, also maximal erhebliche Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit (vgl. Begutachtungsinstrument des MDS, 2017);
- nur seltenes Auftreten von Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, die eine personelle Unterstützung erforderlich machen,
- gesundheitliche Problemlagen bei gesundheitlicher Stabilität, d.h. geringe Gefahr an Komplikationen (geringe Risikogeneigtheit);
- die einzelnen zu pflegenden Menschen stehen im Mittelpunkt, ggf. auch einzelne Bezugspersonen; hoher Grad an Ressourcen“ (Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2019, S. 19 ff.).

Für die praktischen Einsätze bedeutet dies, dass die zu pflegenden Menschen, deren pflegerische Versorgung die Auszubildenden eigenständig übernehmen sollen, anhand dieser Kriterien unter Beachtung des jeweiligen Ausbildungsstandes gezielt ausgewählt werden.

Demgegenüber stehen Aufgaben nach § 3 Nummer 2 die unter Anleitung und Aufsicht von Pflegefachpersonen durchzuführen sind. Bei Maßnahmen mit höherem Schwierigkeitsgrad, bei der Mitwirkung an ärztlich verordneten Maßnahmen oder in komplexeren Pflegesituationen beinhaltet die Steuerungsverantwortung der Pflegefachpersonen auch die konkrete Anleitung der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, sofern die Tätigkeit nicht ihrer Art und Schwierigkeit nach oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder ihres Risikopotentials für die zu pflegende Person wegen von der Pflegefachperson selbst durchgeführt werden müssen. Diese Pflegesituationen sind entsprechend der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz insbesondere gekennzeichnet durch Handlungsanlässe bei Menschen mit einem mittelmäßigen Grad an Pflegebedürftigkeit, also maximale schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bzw. einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit, also schwerste Beeinträchtigungen. Diese Festlegungen basieren auf der Definition von Pflegebedürftigkeit im Begutachtungsinstrument des MDS (2017) (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz, 2019, S. 21).

Zu § 4

Ausbildungsstätten

Da die Ausbildung zur Pflegefachassistentin und zum Pflegefachassistenten in Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz stattfindet, wurde die Regelung gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gemäß § 9 Pflegeberufegesetz angeglichen. Die Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen ist in § 39 dieser Verordnung entsprechend geregelt.

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Dies beinhaltet auch die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung sowie der Nachweis, dass für jeden geplanten praktischen Ausbildungsabschnitt eine ausreichende Zahl von Kooperationspartnern zur Verfügung steht.

Die Pflegeschule ist verpflichtet, die vorgesehenen Kurse bei der jeweils zuständigen Behörde möglichst frühzeitig anzuzeigen und die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Zwischen der Pflegeschule und den Trägern der praktischen Ausbildung werden Kooperationsverträge abgeschlossen, die die Voraussetzungen für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz beachten. Ebenso gelten für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben, wie beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

In § 3 ist das Ziel der Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten geregelt. Umfang, Struktur und Inhalt der Ausbildung müssen darauf ausgerichtet sein, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Mit der generalistischen Pflegefachassistentenausbildung wurde ein neuer Beruf geschaffen. Die Kompetenzen der bislang unterschiedlichen einjährigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe werden vereinheitlicht und auf die aktuellen und zukünftigen Bedarfe der Pflegepraxis ausgerichtet.

Die Auszubildenden der generalistischen Pflegefachassistenz müssen so ausgebildet werden, dass sie den wesentlichen Anforderungen des bisherigen Berufsfeldes der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz genügen. Gleichzeitig lernt die oder der Auszubildende das lebenslange Lernen als Teil der persönlichen Weiterentwicklung zu verstehen. Gerade im Hinblick auf die Durchlässigkeit in die dreijährige generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist es von zentraler Bedeutung, dass die Auszubildenden Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.

Die Qualifizierung in Teilzeit bis zu 24 Monaten kann auch dazu beantragt werden, um in Kooperation mit zertifizierten Bildungseinrichtungen ausbildungsintegriert allgemeinbildende Schulabschlüsse oder und vertiefende Sprachkenntnisse zu erwerben. Zur Teilzeitausbildung kann zugelassen werden wer die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt.

In Absatz 3 sind für den theoretischen und praktischen Unterricht mindestens 700 Stunden geregelt. Dies entspricht der Stundenverteilung des ersten Ausbildungsdrittels der dreijährigen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Mit einem Stundenanteil von 950 Stunden wird die Bedeutung des Anteils der praktischen Ausbildung herausgestellt. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Dies bedeutet, dass der theoretische und praktische Unterricht in zusammenhängenden, mehrwöchigen Abschnitten erteilt wird. Es ist schlüssig, dass die Ausbildung mit einem mehrwöchigen Unterrichtsblock beginnt. Daran schließt ein erster praktischer Einsatz an.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass mit den geregelten Urlaubs- und Feiertagen die geforderten Stundenzahlen - insbesondere für der theoretischen und praktischen Unterricht - tatsächlich erreicht werden können.

Zu § 6

Theoretischer und praktischer Unterricht

Im theoretischen und praktischen Unterricht sind den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die die Grundlage für die praktische Ausbildung bilden, um in der Berufspraxis die erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln und um das Ausbildungsziel gemäß § 3 zu erreichen. Die in Anlage 1 Buchstabe A aufgeführten Kompetenzbereiche folgen denen der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann und erfüllen damit aktuelle berufspädagogische Anforderungen. Die Vernetzung von Theorie und Praxis wird dadurch ermöglicht. Die einzelnen Kompetenzbereiche für den theoretischen und praktischen Unterricht sind mit Mindestvorgaben verknüpft. Dabei ist ein Anteil von Stunden zur freien Verfügung vorgesehen.

In Absatz 2 wird Anzahl und zeitlicher Umfang der Leistungskontrollen geregelt. Für den Kompetenzbereich I der Anlage 1 Buchstabe A sind jeweils mindestens zwei benotete Leistungskontrollen zu erbringen; für die Kompetenzbereiche II und III jeweils mindestens eine benotete Leistungskontrolle. Diese sollten eine Dauer von jeweils mindestens 60 Minuten nicht unterschreiten. Einzelne Schwerpunkte der Kompetenzbereiche IV und V können vernetzt werden. Daneben können weitere Leistungskontrollen durchgeführt und bewertet werden und mit in die Vornote einfließen. Damit ist gewährleistet, dass die für den

zukünftigen Verantwortungs- und Aufgabenbereich notwendigen Kompetenzen der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten abgebildet sind.

Zu § 7

Praktische Ausbildung

In der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse einzuüben und zu vertiefen (Theorie-Praxis-Transfer), um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten (Handlungskompetenzen) zu entwickeln, die ihr Berufsprofil als Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistenten kennzeichnen.

Die in Anlage 1 Buchstabe B vorgenommenen Stundenvorgaben für die unterschiedlichen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen einerseits gewährleisten, dass ausreichend Zeit für die Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung bleibt, andererseits die Ausbildungsziele zur Pflege in den verschiedenen Versorgungsbereichen erfüllt werden.

Als Mindeststundenzahlen beim Träger der praktischen Ausbildung sind 460 Stunden geregelt. Dementsprechend sind für die beiden komplementären Pflichteinsätze jeweils 230 Stunden vorgesehen. Zur Verteilung bleiben 30 Stunden.

Zu § 8

Träger der praktischen Ausbildung

§ 8 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 9

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Absatz 2 regelt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt. Kriterien legt die Schule entsprechend der Zielgruppe, und der schulspezifischen Möglichkeiten zur Umsetzung fest (bspw. geflüchtete Menschen). Auch die Zulassung zur Prüfung ist ohne Schulabschluss möglich, so dass alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Prüfung die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent bekommen können.

Allerdings erfüllen erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Pflegefachassistentenausbildung ohne Schulabschluss nicht die Voraussetzungen für den Zugang zu den dreijährigen Ausbildungen gemäß § 11 Pflegeberufegesetz.

Deshalb können Pflegeschulen in Kooperation mit entsprechend zertifizierten Einrichtungen interessierten Auszubildenden die Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ermöglichen. Aufgrund der bislang individuellen Vorgehensweisen der Pflegeschulen wird nicht festgelegt, ob der Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses und bzw. oder vertiefenden Sprachkursen vor, nach oder ausbildungsintegriert stattfinden soll. Ausbildungsangebote mit ausbildungsintegriertem Schulabschluss oder bzw. und vertiefenden Sprachkursen sind als Teilzeitausbildungen entsprechend zu verlängern.

Zu § 10

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildung

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Behörde auf Antrag andere Ausbildungen im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung in der Pflegefachassistenz anrechnen kann. Gemäß Absatz 6 entscheidet die zuständige Behörde über die gestellten Anträge und den Umfang der Verkürzung.

Absatz 2 regelt durch festgelegte Kriterien die Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu 10 Monate. Demgegenüber kann die Ausbildungsdauer von bis zum vollen Umfange verkürzt werden, wenn die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt sind. In Verbindung mit § 23 Absatz 3 können Personen, die die Kriterien erfüllen, auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden (Externenprüfung). Zur Erlaubniserteilung müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 vorliegen.

Zu § 11

Anrechnung von Fehlzeiten

§ 11 ist entsprechend anzuwenden.

Zu Teil 3 Ausbildungsverhältnis

Zu § 12

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ist mit Zustimmung der Pflegeschule ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens die in Absatz 2 ausgeführten Inhalte aufweist.

Zu § 13 und § 14

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung; Pflichten der oder des Auszubildenden

Die §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

Zu den §§ 15 bis 20

Probezeit; Ende des Ausbildungsverhältnisses; Kündigung des Ausbildungsverhältnisses, Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis; Nichtigkeit von Vereinbarungen; Ausschluss der Geltung von Vorschriften

Die §§ 15 bis 20 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Teil 4 Prüfungsbestimmungen

Zu § 21

Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie folgt damit den Prüfungsteilen der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Die erste Teilprüfung soll nicht eher als zwei Monate vor Ende der Ausbildung beginnen.

Zu § 22

Prüfungsausschuss

Die erforderlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen personenverschieden sein. Dies bedeutet, dass eine Person nicht verschiedene Positionen des Prüfungsausschusses zugleich ausüben kann. Somit entspricht die Zahl der Mitglieder der Kopfzahl der Personen im Prüfungsausschuss.

Zu § 23

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Neben einem Identitätsnachweis ist eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen mit dem Muster nach Anlage 2 notwendig.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde können auf Antrag auch Personen zur Prüfung zugelassen werden, die die Kriterien gemäß § 10 Absatz 3 erfüllen und berechtigt sind, die Ausbildungsdauer um bis zum vollen Umfange zu verkürzen und über die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ausbildungsziele nach § 3 verfügen (Externenprüfung). Die individuelle Vorbereitung ist das zentrale Merkmal, welches zum erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsteile der Externenprüfung führt. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung gemäß § 2 erfüllt sein.

Zu § 24

Nachteilsausgleich

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Das kann beispielsweise eine Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder die Ermöglichung von Unterbrechungen von Prüfungen sein.

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss eine Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientiert sich die Verordnung an dem Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Zur Chancengleichheit gehört gemäß Absatz 5 aber auch, dass sich alle zu prüfenden Personen den gleichen fachlichen Anforderungen stellen müssen. Ein Nachteilsausgleich kann daher nicht in fachlichen Vereinfachungen liegen.

Die Absätze 2 bis 4 und 6 regeln das Verfahren zur Beantragung eines individuellen Nachteilsausgleichs. Wichtig ist, dass ein individueller Nachteilsausgleich zu beantragen ist.

Zu § 25

Niederschrift

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuell späteren Überprüfung des Prüfungsverlaufes.

Zu § 26

Vornoten

Absatz 1 betrifft die Bildung von Vornoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest. Grundlage für die Bildung von Vornoten sind die entsprechenden Noten der Leistungskontrollen der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Vornoten mit einem Anteil von 25 von Hundert bei der Bildung der Noten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung zu berücksichtigen sind. Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein, ohne den Stellenwert der einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung einzuschränken. Dies entspricht aktuellen pädagogischen Erfordernissen, neben den unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen.

Gemäß § 33 Absatz 2, § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 3 kann die staatliche Prüfung, unabhängig von der Berücksichtigung der Vornoten, jedoch nur bestanden werden, wenn auch jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Einbeziehung der Vornoten führt nicht dazu, dass ein nicht bestandener Prüfungsteil ausgeglichen wird; jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden.

Zu § 27

Leistungsbewertung

Für die Bewertung der Leistungen im theoretischen und praktischen Unterricht und in der praktischen Ausbildung sowie die Leistungen im schriftlichen, mündlichem und praktischen Teil der Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu § 28

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen der staatlichen Prüfungsteile gemäß § 33 Absatz 2, § 34 Absatz 2, § 35 Absatz 3 müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein, um die staatliche Prüfung zur Berufszulassung zu bestehen. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

Zu den §§ 29 bis 32

Rücktritt von der Prüfung; Versäumnisfolgen; Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche; Prüfungsunterlagen

Die §§ 29 bis 32 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 33

Schriftlicher Teil der Prüfung

Gemäß Absatz 1 sind in den Nummern 1 und 2 die Kompetenzbereiche aufgeführt, die konkret Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Im Mittelpunkt sind die Kompetenzbereiche I und II der Anlage 1 Buchstabe A, die den zentralen Kern des Berufsprofils der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten bilden. Ergänzt werden diese um einen ausgewählten Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich III. Damit spiegeln insbesondere diese Kompetenzbereiche die Berufswirklichkeit wider. Darüber hinaus können Schwerpunkte der Kompetenzbereiche IV und V mit einfließen.

Die beiden Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 60 Minuten. Sie sind möglichst an zwei Tagen zu schreiben, die regelmäßig, aber nicht zwingend aufeinander folgen müssen. Die Arbeiten haben unter Aufsicht stattzufinden. Die Aufsicht ist durch die Schulleitung zu bestellen.

Gemäß Absatz 2 werden die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der Schulen von der zuständigen Behörde ausgewählt. In Satz 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die zuständige Behörde zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben kann, die dann bei allen in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde stattfindenden schriftlichen Prüfungen zu verwenden sind. Dies würde die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben gewährleisten.

Zu § 34

Mündlicher Teil der Prüfung

Auch die mündliche Prüfung ist auf den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten ausgerichtet. In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche III, IV und V der Anlage 1 Buchstabe A prüfungsrelevant. Diese beziehen sich insbesondere auf teambezogenen Aufgaben inklusive der Kommunikation und Interaktion sowie der eigenen Berufsrolle und das damit verbundene berufliche Selbstverständnis. Die Auszubildenden akzeptieren die Grenzen des eigenen Handlungsfeldes und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen, erkennen aber auch die Chancen pflegeberuflicher Bildungswege, die durch den erfolgreichen Abschluss der einjährigen Pflegefachassistentenausbildung eröffnet werden.

Absatz 1 regelt die Form und Dauer der mündlichen Prüfung. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist den Prüflingen eine Zeit von 25 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitung muss unter Aufsicht erfolgen, um Täuschungsversuche grundlegend auszuschließen.

Zu § 35

Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflegesituation eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation möglichst in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung. In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufsprofils widerspiegeln, deshalb ist diese auf alle fünf Kompetenzbereiche auszurichten. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag in der Pflege. In welchem Umfang die fünf Kompetenzbereiche im Rahmen der praktischen Prüfung relevant sind, hängt von der konkreten Pflegesituation und der zu pflegenden Person ab.

Sollte sich in der Prüfungssituation eine akute Gefährdung der zu pflegenden Person abzeichnen, ist die Prüfung unverzüglich abubrechen. Sollte die Gefährdung auf das Verhalten der zu prüfenden Person zurückzuführen sein, ist dies entsprechend zu bewerten. Der Verlauf der praktischen Prüfung ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Bewertung erfolgt anhand eines Ergebnisprotokolls.

Absatz 3 regelt, dass die praktische Prüfung vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern stattfinden muss. Eine der Fachprüferinnen oder Fachprüfer muss zum Zeitpunkt der Prüfung als pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder als pädagogisch qualifizierter Praxisanleiter in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung tätig sein. Damit soll gewährleistet sein, dass auf Seiten der Fachprüferinnen und Fachprüfer auch praktische Erfahrungen in der Pflege vorhanden sind. Diese sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar. Alternativ zur pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder zum pädagogisch qualifizierten Praxisanleiter der Einrichtung des Trägers kann eine pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin oder ein pädagogisch qualifizierter Praxisanleiter der Pflegeschule Fachprüferin oder Fachprüfer sein.

Zu Teil 5 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 36 und § 37

Dienstleistungserbringung; Ordnungswidrigkeiten

Die §§ 36 und 37 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 38

Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen

Da die staatlich geregelten einjährigen Helfer- und Assistenzausbildung aufgrund der Stundenzahl und der Ausbildungsziele nicht einheitlich sind, entfällt gemäß Absatz 1 der Anspruch auf Umschreibung der bisherigen Berufsbezeichnungen. Diese behalten die jeweilige Gültigkeit mit dem dazu gehörenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich als bereits staatlich anerkannte einjährige Ausbildungen. Sie bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Absatz 2 regelt, dass die in einem anderen Bundesland aufgrund staatlicher Regelungen erteilte Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines mindestens einjährigen Helfer- oder Assistenzberufes in der Pflege auch in Nordrhein-Westfalen geführt werden darf.

Zu § 39 und § 40

Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen; Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und der Altenpflegehilfe in Nordrhein-Westfalen

Die §§ 39 und 40 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung gemäß Absatz 1 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten und für die für die Altenpflegehilfeausbildung.

In Absatz 2 wird geregelt, dass dem Landtag über die Auswirkungen der Verordnung berichtet wird. Ziel der Verordnung ist es die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität der Pflegeausbildungen sowie die Durchlässigkeit zu erhöhen. Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden wird ein Kriterium sein, ob die Attraktivität der einjährigen Assistenzausbildung gesteigert werden konnte. Nach Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen zur Erhebung statistischer Daten durch die zuständige Stelle des Landes sollen diese zur Berichterstattung herangezogen werden.